

Deckenabschottung von Strängen aus Gussrohr mit Anschlüssen aus Kunststoffrohr

MLAR-Erleichterung ist kein Freibrief

Die Erleichterungen der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR werden in der Praxis häufig missbraucht. Sie dürfen nur angewendet werden, wenn eine Brandausbreitung auszuschließen ist. Dieses Schutzziel steht über technischen Detaillösungen.



Bild 1
„Brandschutzlösung“ mit Fehlern.

Analysiert man Ausführungsfehler aus dem Bereich Brandschutz, kommt man zu einem erschreckenden Ergebnis: Am häufigsten sind sie darauf zurückzuführen, dass frei zugängliche Zulassungen oder allgemeine Ausführungsregeln bereits bei alltäglichen Standardsituationen nicht richtig in die Baupraxis übertragen werden.

Das ist auch in Bild 1 der Fall. Hier wurde eine „Brandschutzlösung“ gewählt, die bei der Abnahme beanstandet werden muss: An einem Gussrohrstrang wurde direkt am Abzweig eine brennbare Sammelanschlussleitung angeschlossen. Die Ausführung der Deckendurchführung sollte den Erleichterungen der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR¹⁾ entsprechen. Nicht berücksichtigt wurde, dass die Erleichterungen nur für durchgängige Systeme eine Brandausbreitung verhindern können, nicht aber in der gewählten Kombination brennbarer und nicht brennbarer Leitungen.

Grundsätzlich müssen alle Lösungen die Schutzziele der Musterbauordnung erfüllen. Paragraph 14 definiert: „Bauliche Anlagen sind so [...] zu errichten [...], dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.“

Mit der in Bild 1 gezeigten „Brandschutzlösung“ kann das Schutzziel Brandausbreitung bei einem Brand im unteren Raum nach heutigem Wissensstand verfehlt werden. In verschiedenen Publikationen²⁾ wurde bereits davor gewarnt: Durch Temperaturweiterleitung kann der Brand die Geschossdecke überwinden. Und das Problem ist

alltäglich: Die Mischung verschiedener Rohrwerkstoffe, speziell die Ausführung der Strangleitung aus Gussrohr und die Anschlüsse in der Etage aus Kunststoffrohr, ist gängige Praxis.

Obwohl die MLAR zu dieser Situation nicht konkret Stellung bezieht, sollten nach den übergeordneten Schutzzielen nur Abschottungsmaßnahmen mit einer entsprechenden Zulassung verwendet werden. Planer und Verwender sind dann auf der sicheren Seite, sofern die Zulassung für die Ausführung eine praxisorientierte Anwendung zulässt. Prinzipiell sind möglich:

- Eine Abschottung als geprüfte Lösung mit Zulassung oder allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.
- [Eine Lösung nach den Erleichterungen der MLAR/LAR mit zusätzlichen Maßnahmen, die eine Brandweiterleitung sicher verhindern. (Planer und Ausführende übernehmen Verantwortung.)]

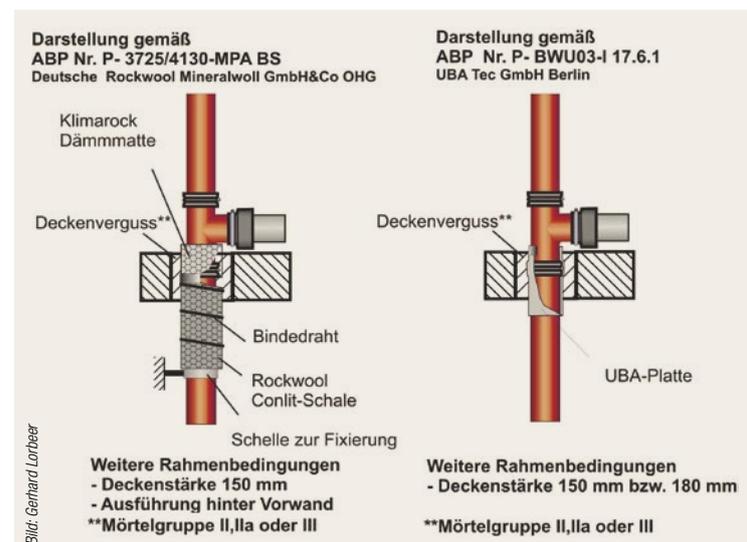
Bild 2
Abschottungsmaßnahmen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfung (ABP) für einen Strang aus Gussrohr und Anschlussleitung aus Kunststoffrohr (Beispiele). Die Beispiele können nicht vollständig die Bedingungen der Zulassungen wiedergeben, bindend ist die ABP.

Mögliche zugelassene Ausführungen für das diskutierte Beispiel zeigt Bild 2. Sie entsprechen den jeweiligen Zulassungskriterien der gewählten Beispiele. Unabhängig davon gelten in jedem Fall die in der Zulassung geregelten Bedingungen für die Planung und Ausführung. Da der Ausführende die Übereinstimmung der Ausführung mit der Zulassung schriftlich bestätigt, ist auf die zulassungskonforme Ausführung auch sorgsam zu achten.

Fazit: Wird an einem Gussstrang Kunststoffrohr in der Etage angeschlossen, sollte die Abschottung eine Zulassung (ABP oder ABZ) für diesen Anwendungsfall beinhalten. Wichtig: Die Zulassung, nicht ein Herstellerprospekt, ist bindend für die Ausführung. Die Bedingungen an die Ausführung sind immer aus dem ABP (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) oder der ABZ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) zu entnehmen. ■

Gerhard Lorbeer

www.brandschutzfrage.de



¹⁾ Die in der Überarbeitung befindliche Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie mit Redaktionsstand 21. Dezember 2005 steht auf: www.brandschutzfrage.de <Information>

²⁾ Planungs- und Projektierungsinformation. Karlstadt: Düker, November 2005